



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches. 3. Die Höhe des Ertrages

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Hauptspekulation, das Preistreiben der Grundstücke, beginnt erst unter den Nachbesitzern, und wird um so gefährlichere Dimensionen für die Allgemeinheit annehmen, je kapitalkräftiger diese sind. Auch was man sonst von den Absichten der jetzigen „Erschließer“ hört, von den anzulegenden Prachtstraßen, der monumentalen Tor- und Plazanlage und dergleichen mehr, lassen es ausgeschlossen erscheinen, daß hier preiswerte und gesunde Heime für den Mittelstand entstehen werden. Die endliche Folge wird auch hier wie überall sein: große Mietskasernen und Prachtwohnungen „mit allem Komfort der Neuzeit“ für die oberen Zehntausend.

Und was hätte hier geschaffen werden können? Natürlich keine Einfamilienhäuser für den Mittelstand, wohl aber gesunde und preiswerte Wohnungen für diesen.

Vielleicht versuchen der Staat und die Vorortgemeinden einmal, auf dem Wege der Erbpacht es dem Mittelstand zu ermöglichen, sein Heim auf dem Lande in Gottes schöner Natur aufzuschlagen und einen Stamm glücklicher und zufriedener Bürger zu schaffen. Ich glaube, das Experiment gelingt. Für das Wohlbefinden der wohlhabenden Bevölkerung geschieht durch die Spekulation genug, für das der Arbeiter bemühen sich in unserem Vaterlande — und mit Recht — die weitesten Kreise, nun Sorge man aber auch einmal für den Mittelstand.



für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger-Urscherleben

3. Die Höhe des Ertrages



ine Einschränkung der unbegrenzten Verwandtenerbfolge rechtfertigt sich nicht allein aus finanzpolitischen Erwägungen, sondern in erster Linie aus Rücksicht auf die Grundsätze der Gerechtigkeit. Das Institut der lachenden Erben hat keine Existenzberechtigung mehr in einem Rechtsstaat. Gleichwohl ist es finanziell von Wichtigkeit, festzustellen, welchen Ertrag die Reform der Reichskasse liefern wird, wenn diese an die Stelle der lachenden Erben getreten ist. Der Verfasser dieser Zeilen hat den Jahresertrag der Reform auf rund 500 Millionen veranschlagt, wenn die Seitenverwandten mit Ausnahme der Geschwister auf testamentarische Einsetzung verwiesen werden, beim Mangel einer solchen aber das Reich als gesetzlicher Erbe eintritt. Wegen der Höhe der Summe wurde die Richtigkeit der Berechnung bezweifelt, obwohl sie sich auf amtliche Materialien stützt. Es haben aber von denen, die ungläubig lächeln, wohl nur wenige die statistischen

Grenzboten IV 1910

20

Unterlagen des Anschlages geprüft und sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß in Deutschland insgesamt 5700 Millionen jährlich vererbt werden. Faßt man diese gewaltige Zahl ins Auge, so wird es nicht mehr phantastisch, sondern nur natürlich erscheinen, daß im Wege einer nachdrücklichen und doch maßvollen Begrenzung der schrankenlosen Verwandtenerbfolge der erste Teil des Goldstromes dem Zugriff lachender Erben entzogen und der Gesamtheit der Reichsangehörigen zugeführt wird. — Das amtliche Material zur Ermittlung des voraussichtlichen Ertrages der Reform findet sich in der Anlage des Gesetzentwurfes der Verbündeten Regierungen über das Erbrecht des Staates vom 3. November 1908. Danach gelangen von dem gesamten zur Vererbung kommenden Vermögen, das sich, wie hervorgehoben ist, auf 5700 Millionen beläuft, erfahrungsgemäß durchschnittlich 75 Prozent, also drei Viertel an Abkömmlinge und Ehegatten. Für die übrigen Erben verbleibt ein Viertel mit 1425 Millionen. Davon kommen nach statistischen Ermittlungen 41 Prozent, mithin 584 Millionen auf die Verwandten, die nach dem hier vertretenen Vorschlag als testamentlose Erben künftig wegfallen, also Abkömmlinge von Geschwistern und entferntere Verwandte. Diese Summe der 584 Millionen fällt somit dem Reiche anheim mit Ausnahme des Teiles, über welchen letztwillig verfügt werden wird. Wie groß der Teil sein wird, ist im voraus nicht zu bestimmen. Doch läßt sich an der Hand der Erfahrung eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufstellen. Die Erfahrung lehrt, daß bisher Testamente zugunsten von Geschwisterkindern selten, zugunsten von entfernteren Verwandten nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sind. Das wird jeder Notar und Nachlassrichter bestätigen. Worauf dies beruht, sei hier kurz angedeutet. Im Vordergrund steht Furcht vor dem Tode. Viele glauben, sie müßten bald sterben, wenn sie Testament machen, — ein Aberglaube, dem immerhin eine natürliche Empfindung zugrunde liegt. Der Gedanke an das Ende, an den Abschied von dieser schönen Welt hat wirklich wenig Verlockendes; es ist sehr menschlich, wenn man ihn nach Möglichkeit von sich weist. Vielfach ist aber auch beim Mangel naher Angehöriger eine gewisse Gleichgültigkeit über das, was dereinst werden wird, bestimmend für die Unterlassung letztwilliger Verfügungen, selbst Furcht vor den Kosten der Aufnahme hält manchen vom Testieren ab. Mancher lebt in dem Wahn, er könnte auf dem Gericht unfreundlich behandelt werden; wieder andere hegen die Besorgnis, bei wahrheitsgemäßer Angabe ihrer Verhältnisse in unliebsame Widersprüche mit früheren Steuererklärungen zu geraten. Mancher endlich macht zwar Testament, aber zugunsten dritter Personen aus Feindschaft gegen seine Verwandte. Dieses Moment ist von besonderer Bedeutung. Verwandte stehen durchaus nicht immer in guten Beziehungen zueinander. Man kann behaupten, ohne zu weit zu gehen, daß Feindschaften innerhalb der weiteren Familie ebenso häufig sind wie Freundschaften. Und gerade Erbschaften bilden eine Klippe, an der manches gute Einvernehmen unter Verwandten gescheitert ist; die Fälle, in denen eine Erbteilung ohne Streitigkeiten verläuft, sind nicht allzu zahlreich, zahlreich aber die,

in denen tiefe Erbitterung über die Habsucht des anderen Teiles und dauernde Familienfeindschaft die Folge ist. Alle diese Umstände liegen in der Natur des Menschen und in der Natur der Dinge begründet. Sie werden deswegen im wesentlichen unverändert bleiben auch bei der in Rede stehenden Änderung des Rechts. Wer künftig seine Anverwandten nicht als Erben wünscht, weil er mit ihnen verfeindet ist, braucht sie nicht erst testamentarisch auszuschließen, sondern er beläßt es einfach bei dem Gesetz. Dasselbe gilt von all den Fällen, in denen es dem Erblasser im Grunde gleichgültig ist, was einmal aus seinem Nachlaß wird. Nur da, wo ein ausgesprochenes Interesse für ein Mitglied der weiteren Familie vorliegt, ist eine letztwillige Anordnung geboten. Das wird ziemlich häufig bei Geschwisterkindern, selten bei entfernteren Verwandten der Fall sein. Unter diesen Umständen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß etwa über den dritten Teil der in Rede stehenden Erbmassen letztwillig verfügt werden wird, so daß von den 584 Millionen ein Drittel mit 194 Millionen abzusehen ist. Mit hin verbleiben im Endergebnis 390 Millionen als Jahresertrag des Reichserbrechts. Aus doppelten Gründen muß indessen mit einer erheblich höheren Summe gerechnet werden. Die amtliche Veranschlagung von 1908 kommt auf die Gesamtsumme des in Deutschland vererbten Vermögens von 5700 Millionen, indem sie von der statistisch festgestellten Höhe des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens in Preußen ausgeht und annimmt, daß 5 Prozent dieses Vermögens sich der Veranlagung zur Steuer entziehen. Dieser Zuschlag ist aber nach den Erfahrungen des Lebens bei weitem zu niedrig. Nach dem Urteil der Sachverständigen geht man nicht fehl, wenn man 25 Prozent dafür in Ansatz bringt. Damit erhöht sich der Ertrag der empfohlenen Maßregel von 390 auf 458 Millionen jährlich. Sodann ist die Berechnung im Entwurf von 1908 für ein bestimmtes Jahr, für das Jahr 1910, aufgestellt; deswegen ist mit gutem Grunde das beständige Steigen des Ertrages der Ergänzungssteuer, wie es bisher beobachtet wurde, in Anschlag gebracht, um das voraussichtliche Ergebnis für 1910 zu ermitteln. Wenn aber der Durchschnittsertrag des Reichserbrechts veranschlagt werden soll, kann man sich nicht auf das eine Jahr beschränken. Man kann nicht annehmen, daß die steigende Tendenz in den Staatseinnahmen, die auf dem Gebiete der Ergänzungs- und Einkommensteuer erfreulicherweise festzustellen ist, plötzlich im Jahre 1910 Halt machen wird. Die Ergänzungssteuer insbesondere ergab für das Jahr 1895 ein Gesamtvermögen von 64 Milliarden, für das Jahr 1905 ein solches von 83 Milliarden. Dieser Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung muß bei einer doch für die Zukunft bestimmten Reform gebührende Berücksichtigung finden. Legt man demgemäß nur für die nächsten fünf Jahre denselben Maßstab der Steigerung an, den der Regierungsentwurf aus den Ergebnissen der Jahre 1903 bis 1905 entnommen hat, so erhöht sich der oben gefundene Betrag der 458 Millionen jährlich um 13 Millionen, so daß die Einkünfte aus dem Reichserbrecht bereits im Jahre 1914 die Summe von 500 Millionen überschreiten. Dabei ist der Vorsicht

halber außer Betracht gelassen, daß seit 1905 wiederum eine beträchtliche Zunahme des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens eingetreten ist. („Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat“ von 1910. S. 257.) — Die vorstehende Untersuchung bestätigt also vollkommen, was von vornherein angesichts der Höhe des gesamten zur Vererbung kommenden Vermögens als wahrscheinlich angesehen werden mußte.

Gesetzt aber, daß die vorgelegte Berechnung doch noch zu optimistisch wäre, daß auch die bezeichneten amtlichen Feststellungen nicht zuverlässig seien, gesetzt, daß man nur auf die Hälfte des veranschlagten Jahresertrages rechnen könnte, auf 250 Millionen, — nun so wäre es dringend wünschenswert, im Interesse des Reiches und der Steuerzahler, lieber heute als morgen die Reform ins Werk zu setzen!



Larash.

Von Dr. H. Handke=Berlin



Es war ein glühend heißer Tag, an dem ich mich vor zwei Jahren von Tanager kommend Larash in zweitägigem Ritt näherte. In sehr früher Morgenstunde waren wir am zweiten Tage von unserem Zeltlager aufgebrochen. Stundenlang ritten wir Hügel auf Hügel ab durch eine schwarze oder rote, sonnenverbrannte, steppenartige Landschaft, aus deren Monotonie sich die lakteenumgebenen Dörfer, deren wir am ersten Tage so viel gesehen hatten, immer seltener hervorhoben. Auch die zahlreichen Enten und Tauben und die weißen, stets bei dem weidenden Rindvieh zu findenden Kuhreißer wurden seltener; an ihre Stelle traten große, sich in den Lüften wiegende Habichte, deren Flügel im Scheine der Sonne in denselben Farben leuchteten, wie die eigenartigen japanischen Vogelbrachen, die uns so unwahrscheinlich erscheinen und doch von einer scharfen Naturbeobachtung zeugen. Eine traurige Unterbrechung, die an den Bürgerkrieg mahnte, der das jetzt so ruhige Land vor kurzem heimgesucht hatte, boten ein paar am Wege liegende verbrannte Häuser in einem Palmengarten, der ebenfalls verbrannt war. Hier hatte vor wenigen Wochen ein Gefecht stattgefunden zwischen dem hasidischen Raib Ormikt und dem asifischen Raib Bu Audez, bei dem die Häuser durch Kanonen zusammengeschossen und verbrannt worden waren. Es war schon recht heiß, als wir nach etwa fünfstündigem Ritt gegen 10¹/₂ Uhr an einem Bach Frühstückskraft machten, in dessen flachem Wasser zahlreiche Schildkröten uns eine kleine Gratisvorstellung gaben, sich um die von uns ins Wasser geworfenen Melonenschalen jagten und gierig nach der grünen Quaste der